

## SATZUNG

über die

Benützung der Gemeindehalle und des Allwettersportplatzes der Gemeinde Zell u.A.

### - BENÜTZUNGSORDNUNG -

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dez. 1975 ( Ges. Bl. 1976 S. 1 ) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zell u.A. am 28.4.1977 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Gemeindehalle als Mehrzweckhalle ( nachstehend Halle genannt ) und die Sportanlagen ( nachstehend Anlagen genannt ) dienen.
1. im Hallenbereich
    - a) dem Turn- und Sportunterricht der hiesigen Schulen und Kindergärten,
    - b) dem sportlichen Übungsbetrieb d.hiesigen Vereine und Vereinigungen und mit besonderer Genehmigung des Gemeinderats auch auswärtigen sportlichen Vereinen,
    - c) der Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und Versammlungen,
  2. im Bereich des Clubraumes
    - a) den örtlichen Vereinen, Vereinigungen und Gruppierungen für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen sowie für Versammlungen,
  3. im Bereich der Anlagen
    - a) wie Ziff. 1 Buchstaben a ) bis c).
- (2) Diese Benützungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle oder auf den Anlagen aufhalten. Mit dem Betreten der Halle oder der Anlagen unterwerfen sich die Benützer und Besucher den Bestimmungen dieser Benützungsordnung sowie allen sonstigen Anordnungen.
- (3) Für die Benützung der Küche und Theke sowie deren Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände gelten spezielle Bestimmungen im Rahmen eines privatrechtlichen Mietvertrages.

#### § 2

##### Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Halle und die Anlagen werden von der Gemeindeverwaltung verwaltet. Die Benützer sind an deren Weisungen gebunden.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters oder seines Vertreters. Diese haben für die Einhaltung der Benützungsordnung zu sorgen und üben das Hausrecht aus. Sie sind den Anordnungen der Gemeindeverwaltung unterworfen. Anderen Beauftragten der Gemeinde ist jederzeit Zutritt zu der Halle bzw. den Anlagen zu gestatten.
- (3) Bei der Benützung der Halle und der Anlagen durch Schule, Vereine und Vereinigungen tragen die Lehrer bzw. die der Gemeindeverwaltung namentlich genannten Übungsleiter, die Vereinsvorstände bzw. die der Gemeindeverwaltung mitgeteilten verantwortlichen Personen die Verantwortung. Sie haben für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benützungsordnung zu sorgen. Sie sind auch zuständig für die Feststellung und Meldung von Diebstählen und Veranlassung der ersten Hilfe bei Unfällen. Der Hausmeister ist gegenüber den Übungsleitern und Benützern weisungsberechtigt. Ein Weisungsrecht des Hausmeisters gegenüber Lehrern der Schulen im Rahmen des Schulunterrichts besteht nicht.
- (4) Wünsche, Beschwerden und Anregungen der Benützer der Halle bzw. der Anlagen nimmt der Hausmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.
- (5) Grobe Verstöße gegen diese Benützungsordnung sind sofort der Gemeindeverwaltung zu melden. Sie hat bei solch groben Verstößen das Recht, Einzelpersonen oder ganzen Gruppen den Zutritt zu der Halle und den Anlagen zeitweise zu untersagen. Über eine dauernde Untersagung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die sofortige Räumung der Halle und der Anlagen zu fordern, wenn Anordnungen der Gemeindeverwaltung

tung nicht beachtet werden oder wenn entgegen den Bestimmungen dieser Benützungordnung oder entgegen den Anweisungen des Hausmeisters gehandelt wird.

- (6) Über sämtliche die Halle betreffenden Schlüssel ist vom Hausmeister ein Schlüsselbuch zu führen. Nicht ausgegebene oder nicht ständig benötigte Schlüssel sind in einem abschließbaren Schlüsselschrank zu verwahren.

### § 3

#### Unterrichts- und Übungsbetrieb

- (1) Wenn die Halle und die Anlagen nicht für gemeindeeigene oder andere Zwecke benötigt werden, stehen diese für den Turn- und Sportunterricht der Schulen und Kindergärten und für den Übungsbetrieb der Vereine und Vereinigungen wie folgt zur Verfügung.
- a) Schulen und Kindergärten  
montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr.
- b) Den Vereinen und Vereinigungen  
grundsätzlich montags bis freitags in der Zeit von 16.00 bis 22.00 Uhr.
- c) Sind samstags oder sonntags keine größeren Veranstaltungen in der Halle, wird die Halle auch an Samstagen Vereinen und Vereinigungen für den Übungsbetrieb zur Verfügung gestellt. Der Übungsbetrieb an solchen Tagen bedarf jedoch einer besonderen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
- d) Die Gemeindeverwaltung kann von a) - c) Ausnahmen zulassen.
- e) Werden die Halle oder die Anlagen aus besonderem Anlaß oder für gemeindeeigene Zwecke benötigt, so sind sie von den regelmäßigen Benützern (Schule, Vereine und Vereinigungen) für diese Zwecke der Gemeinde zu überlassen.
- (2) Voraussetzung für die Benützung sind mindestens Teilnehmer je Hallenteil u. Gruppe. In nachgewiesenen Ausnahmefälle kann die Gemeindeverwaltung hiervon Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Benützungszeiten der Schulen und Kindergärten werden vom Schulleiter und der Kindergartenleiterin aufeinander abgestimmt und in einem gemeinsamen Benützungsplan festgehalten. Der Benützungsplan ist der Gemeindeverwaltung bekanntzugeben.
- (4) Der Benützungsplan für die Vereine und Vereinigungen wird von der Gemeindeverwaltung nach Anhörung der Beteiligten aufgestellt. Er ist für diese verbindlich und genau einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Benützungsplan entscheidet der Gemeinderat.
- (5) Die Benützungspläne werden in der Halle angeschlagen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle oder den Anlagen besteht nicht.
- (7) Wird die eingeteilte Unterrichts- bzw. Übungszeit ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen, ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen.
- (8) Die Lehrkräfte und Übungsleiter haben für pünktlichen Beginn und Schluß der Unterrichts- bzw. Übungsstunden zu sorgen. Der Einlaß in die Halle erfolgt erst, wenn der verantwortliche Lehrer oder Übungsleiter anwesend ist. Der Zutritt der Benutzer zu Räumen, die für den Übungsbetrieb nicht erforderlich sind, ist untersagt. Die Halle und die Anlagen müssen spätestens um 22.00 Uhr geräumt sein.
- (9) Die verantwortlichen Übungsleiter haben jede Benützung mit Angabe der Zeitdauer, des Namens des Vereins und der Anzahl der Teilnehmer in dem aufliegenden Benützungsbuch einzutragen. Die ordnungsgemäße Führung des Benützungsbuches ist vom Hausmeister zu überwachen.
- (10) Die Überlassung der Halle sowie der Anlagen gilt als ordnungsgemäß, wenn der Benutzer etwaige Mängel nicht unverzüglich und spätestens vor der Benützung beim Hausmeister geltend macht. Die mängellose Überlassung wird im Benützungsbuch bestätigt.

### § 4

#### Veranstaltungen

- (1) Die Überlassung der Halle und der Anlagen für sportliche, kulturelle, gesellschaftliche oder sonstige Veranstaltungen ist mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Der Antrag muß genaue Angaben über die Art und Zeitdauer der Veranstaltung sowie voraussichtliche Teilnehmer- und Besucherzahlen enthalten. Die von der Gemeindeverwaltung erteilte Genehmigung schließt andere evtl. notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein.
- (2) Der Veranstalter hat auf seine Kosten einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen.

- (3) Die Gemeinde kann die Gestellung einer Sicherheits- ( Brand- und Katastrophenschutz) und Sanitätswache verlangen. Dies ist vom Veranstalter auf seine Kosten bei der Freiw. Feuerwehr Zell u.A. bzw. beim Deutschen Roten Kreuz- Bereitschaft Hattenhofen- zu beantragen.
- (4) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benützung betreffenden feuer-, sicherheits-sowie ordnungs-und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (5) Die Bestuhlung der Halle und die Benützung der transportablen Bühneneinrichtung ist nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung zugelassen. Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Sind bei der Veranstaltung Zuschauer anwesend, dürfen sich diese nur an dem vom Hausmeister oder dem verantwortlichen Veranstaltungsleiter angewiesenen Platz aufhalten. Bei Ballspielen dürfen sich hinter oder neben den Toren keine Zuschauer aufhalten.

#### § 5

##### Benützungsgebühren

- (1) Die Halle und die Anlagen werden den hiesigen Schulen, Kindergärten und den Vereinen bzw. Vereinigungen zum Übungsbetrieb unentgeltlich überlassen.
- (2) Für Veranstaltungen sportlicher, kultureller, gesellschaftlicher oder sonstiger Art sind die aus der Gebührenordnung ersichtlichen Gebühren zu entrichten.
- (3) Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung im Zusammenhang mit der Genehmigung der Veranstaltung.
- (4) Die Benützung kann von der ganzen oder teilweisen Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

#### § 6

##### Ordnung und Sauberkeit in der Halle und auf den Anlagen

- (1) Die Räume und Einrichtungen der Halle und der Anlagen sowie der Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist sofort dem Hausmeister zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Benutzer sind für ihre Mitglieder haftbar. Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind.
- (2) Die Benutzer der Halle und der Anlagen haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (3) Verboten sind während des in § 1 Abs. (1) Buchstabe a) bis c) genannten Unterrichts und Übungsbetriebs sowie bei der Durchführung von sonstigen sportlichen Veranstaltungen
  - a) das Rauchen in sämtlichen Räumen der Halle mit Ausnahme des Foyers und Clubraumes,
  - b) der Genuß von alkoholischen Getränken mit Ausnahme des Foyers und Clubraumes bei sportlichen Veranstaltungen ( § 1 Abs, (1) Buchstabe c ),
  - c) das Mitbringen von Tieren,
  - d) der Gebrauch von Lärminstrumenten.
- (4) Besonderer Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung bedürfen
  - a) der Verkauf oder das Anbieten von Getränken und Waren aller Art,
  - b) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften,
  - c) das Anbringen von Plakaten und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich und den Anlagen mit Ausnahme von Hinweisen auf Veranstaltungen und den Übungsbetrieb im Einvernehmen mit dem Hausmeister.
- (5) Die Halle und die Anlagen dürfen zum Sportbetrieb nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen benützt werden. Schuhe mit Stollen, Noppen oder Spikes sind nicht zugelassen. ( Auf den Anlagen sind Schuhe mit Hallenspikes zugelassen ).
- (6) Gewichtheben, Kugel- und Steinstoßen, Diskus-, Speer- und Hammerwerfen sowie Radfahren und Rollschulaufen in der Halle und auf den Anlagen ist nicht gestattet.
- (7) Der Trennvorhang in der Halle steht bei Bedarf zur Verfügung. Er darf nur vom Hausmeister oder mit dessen Einverständnis bedient werden.
- (8) Zum Aus- und Ankleiden stehen besondere Räume zur Verfügung. Die Dusch- und Waschräume dürfen nur barfuß betreten werden. Die Umkleide- und Duschräume sowie die Toiletten sind sauber zu halten. Übergebührlich langes Duschen und mutwilliges Spritzen ist untersagt, Beim Verlassen der Räume ist insbesondere darauf zu achten, daß die elektrische Beleuchtung und die Wasserhähnen abgestellt sind.

§ 7

Benützung der Turngeräte

- (1) In der Halle dürfen nur die dort vorhandenen Geräte benützt werden (ausgenommen Handbälle und Fußbälle). Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung in die Halle gebracht werden.
- (2) Die Geräte dürfen erst nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benützt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden. Bei Geräten, die erstmals aufgestellt bzw. benützt werden, muß der Hausmeister zur Aufstellung zugezogen werden.
- (3) Die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Großgeräte und Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder gefahren werden. Sie dürfen - mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Geräte - nicht im Freien verwendet werden. Dasselbe gilt für die vorhandenen Matten aller Art.
- (4) Nach jeder Benützung - auch durch die Schulen - sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteräumen abzustellen. Feste Geräte sind wieder in deren Ausgangsstellung zu bringen.
- (5) Die Geräteschränke für Kleingeräte usw. sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Den Schlüssel hierfür verwahrt grundsätzlich der Hausmeister oder eine ihm dafür namhaft zu machende Person.
- (6) Die Geräte müssen nach der Benützung wieder vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsort verbracht werden. Verlorene Geräte sind vom jeweiligen Benutzer zu ersetzen.

§ 8

Ferienregelung

- (1) Die Halle bleibt während der Sommerferien ca. 3 Wochen sowie vom 24. Dezember bis 6. Januar je einschließlich und in der Karwoche geschlossen.
- (2) Der genaue Termin wird jeweils rechtzeitig im Mitteilungsblatt bekanntgegeben.
- (3) Die Gemeindeverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 9

Haftung

- (1) Die sportliche Betätigung in der Halle und auf den Anlagen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (2) Die Überlassung der Halle und der Anlagen zu sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind. Er hat in diesen Fällen die Gemeinde von Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Gemeinde kann den Abschluß einer Haftpflichtversicherung fordern.
- (3) Aus der Verwahrung und der Benützung der in der Halle untergebrachten Sportgeräte (§ 7 Abs. 1 S. 2) übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und sonstigem privatem Eigentum der Benutzer haftet die Gemeinde ebenfalls nicht.

§ 10

Fundsachen

- (1) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Sofern sich der Verlierer nicht innerhalb von zwei Wochen meldet, werden die Fundsachen beim Fundamt der Gemeinde abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Schlußvorschriften

- (1) Eine Fertigung der Benützungsordnung kann jedem Verein und Veranstalter ausgehändigt werden.
- (2) Die Benützungsordnung gilt auch für Schulen, soweit sich nicht einzelne Bestimmungen ausschließlich auf Vereine oder andere Veranstaltungen beziehen.
- (3) Diese Benützungsordnung tritt mit Inbetriebnahme der Gemeindehalle und der Anlagen in Kraft.
- (4) Die Benützungsordnung wird in der Halle angeschlagen.